

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

11. Die theoretische Prüfung

urn:nbn:de:bsz:31-106271

Kommission einzelne ihrer Mitglieder oder wenn kein Mitglied am Orte der Ausführung wohnt, andere geeignete Fachleute mit der Überwachung des Prüflings während der Ausführung der Arbeitsproben zu beauftragen.

Diese haben eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Prüfling die Arbeitsprobe selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat, und ihr Urteil über Brauchbarkeit und Güte der geleisteten Arbeit beizufügen.

Die Ausführung der Arbeitsprobe muß der theoretischen Prüfung vorangehen.

Bei Abnahme der theoretischen Prüfung sind der Kommission die Erzeugnisse der Arbeitsprobe vorzulegen.

11. Die theoretische Prüfung.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgendes zu erstrecken:

1. die Fachkenntnisse,
2. Buch- und Rechnungsführung,
3. die gesetzlichen Vorschriften betr. des Gewerbewesens.

Fachfragen.

Die Prüfung in den Fachkenntnissen soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugsquellen der Rohstoffe, über ihre Verarbeitung, Preise, Werkzeuge, Maschinen, sowie über deren Handhabung, ferner über die wichtigsten Arbeiten und den mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand unterrichtet ist. Sie beginnt mit einer Besprechung und Berechnung der Arbeitsprobe und hat sich hauptsächlich auf folgende Fragen zu erstrecken:

1. Die Berechnungen von Zeit, Material und Arbeitslohn
 - a) eines eleganten und einfachen Kleides,
 - b) von Kostümen und Mänteln,
 - c) von verschiedenen Röcken, Blusen und Hauskleidern,
2. die Fähigkeit, sämtliche in der Damenschneiderei vorkommenden Arbeiten berechnen zu können unter Berücksichtigung der Geschäftskosten und des notwendigen Verdienstes.

12. Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung.

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung ist zum Teil mündlich, zum Teil schriftlich.

Die Prüfung hat sich auf die Kenntnis der einfachen Buch- und Rechnungsführung und außerdem auf die für die Schneiderei nötigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und der bürgerlichen Rechnungsarten zu erstrecken.